



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

25.10.2018
SO.0569.17

Schwerbehindertenwesen; Geltungsbereich der Parkerlaubnis
Eingabe vom 05.07.2018

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 20.09.2018 beraten und beschlossen,

die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe beiliegende Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern und für Integration eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen, eine Änderung parkrechtlicher Regelungen für Schwerbehinderte, aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Referat P II Ausschüsse
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262447
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Zertifikat seit 2007
audit beruf und familie

Umweltfreundlich 100% Altpapier

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Schaefer
Amtsrat

Anlage
1 Stellungnahme

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom SO.0569.17 13.07.2018	Unser Zeichen C4-3612-5-11	Bearbeiter Herr Moller	München 17.08.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2279 / -12272	Zimmer 419	E-Mail michael.moeller@polizei.bayern.de

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff in 10405 Berlin vom 05.07.2018; Schwerbehindertenwesen: Geltungsbereich der Parkerlaubnis

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petition spricht den Bereich der Gewährung von Parkerleichterungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung an. Herr Jörg Mitzlaff (Geschäftsführer von www.openpetition.de) tritt mit eigenen Worten als „Fremdpetent“ für Herrn Ulli Hackl in 93047 Regensburg auf.

Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung erhalten auf Antrag eine bundeseinheitlich vorgegebene Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die z. B. das Parken im eingeschränkten Haltverbot erlaubt und zum Nachweis der Benutzungsberechtigung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätze einen blauen Parkausweis nach EU-Muster.

Beides hat seine Grundlage in Vorgaben des Bundes, nämlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO

(www.vkbl.de/Downloads/Verordnungen/ausnahmegenehmigung.pdf) und im Verkehrsblatt des Bundesverkehrsministeriums (VkB1. 2009 S. 692 „amtliches Muster des Ausnahmegeniehmigungsbescheides“ und VkB1. 2000 S. 624 „EU-einheitlicher Parkausweis“).

Konkret zur Möglichkeit des Parkens im eingeschränkten Halteverbot regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) bundesweit einheitlich, dass schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gestattet werden kann,

„an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290.1), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. ...“ (Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11, Rn 118/119)

Soweit sich die Petition gegen die Beseitigung der zeitlichen Vorgabe „bis zu drei Stunden“ in der zitierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO richtet, ist darauf hinzuweisen, dass es hierzu einer Entscheidung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bedarf. Mit Blick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Parkflächen, insbesondere in den Ballungsgebieten und Städten sowie den demografischen Wandel, welcher zu einer Zunahme der Berechtigten führen könnte, ist mit einer Lockerung nicht zu rechnen.

Zur Beurteilung der Frage, ob Herrn Ulli Hackl in seiner konkreten Situation gleichwohl Unterstützung angeboten werden kann, wurde eine Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz als höhere Straßenverkehrsbehörde eingeholt. Von dieser wurde die Stadt Regensburg in die Prüfung mit einbezogen, welche als örtliche Straßenverkehrsbehörde für das Stadtgebiet Regensburg die für die Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen zuständige Behörde ist.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Stadt Regensburg legt die Regierung der Oberpfalz dar, dass es im Ermessen der örtlich zuständigen Behörde liegt, ob im Einzelfall und beschränkt auf Regensburg eine längere Parkdauer im eingeschränkten Haltverbot gewährt wird. Hier seien von der Behörde insbesondere die persönlichen Verhältnisse des (konkreten) Antragstellers, die Zumutbarkeit, auf

andere Parkmöglichkeiten auszuweichen, die konkreten Verkehrsverhältnisse vor Ort sowie die Präzedenzwirkung einer eventuellen Genehmigung zu berücksichtigen.

Gerade im Innenstadtbereich von Regensburg herrsche erheblicher Parkdruck. Nicht nur Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, auch ältere Personen, Mütter mit Kindern oder andere Anwohner fänden keine als optimal zu bezeichnende Parkmöglichkeiten vor. Mit diesen Einschränkungen müsse jeder leben, der eine Wohnung im Innenstadtbereich von Regensburg besitze.

Herr Ulli Hackl sei im Besitz eines aktuell bis 2022 gültigen EU-Parkausweises. Dieser berechtige insbesondere zum Parken auf den besonders gekennzeichneten allgemeinen Behindertenparkplätzen. Im Umfeld seiner Wohnung (Luitpoldstraße 3) befänden sich zwei entsprechende allgemeine Behindertenstellplätze (Ernst-Reuter-Platz, ca. 65 m zur Wohnung; Luitpoldstraße, Nordseite auf Linksabbiegestreifen zur Roritzerstraße, ca. 125 m zur Wohnung).

Ein im September 2016 gestellter Antrag von Herrn Ulli Hackl an die Stadt Regensburg auf Einrichtung eines personenbezogenen (und damit nur für Herrn Ulli Hackl nutzbaren) Behindertenparkplatz vor dem Haus Luitpoldstr. 3 wurde abgelehnt, da nach Beurteilung der Stadt Regensburg aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs (notwendige zweistufige Verkehrsabwicklung) dort generell keine Parkflächen eingerichtet werden könnten.

Die Genehmigung einer Parkmöglichkeit im Haltverbot über die drei Stunden hinaus, wie sie begehrt wird, kommt für das Stadtgebiet Regensburg aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

- Im Innenstadtbereich besteht ein engmaschiges Angebot an Behindertenstellflächen, so dass für erweiternde Regelungen/Parkerleichterungen keine Notwendigkeit besteht.
- Die eingeschränkten Haltverbote (Zeichen 286 StVO) dienen als wichtige Ladezonen für den Lieferverkehr. Ein langzeitiges Blockieren dieser Ladeflächen ist für den notwendigen Lieferverkehr kontraproduktiv und gesamtverkehrlich

in der Innenstadt sogar gefahrenrächtig, zumal der Lieferwagen dann in zweiter Reihe abgestellt wird, wenn die dem Lieferverkehr zugesetzten Stellen anderweitig belegt sind.

Insoweit verweist die Stadt Regensburg Herrn Ulli Hackl auf das ihm zur Verfügung stehende besondere Parkangebot im nächsten Umfeld seiner Wohnung. Nach Beurteilung der Regierung der Oberpfalz ist die Entscheidung der Stadt Regensburg, Herrn Ulli Hackl auf die nahe gelegenen alternativen Parkmöglichkeiten zu verweisen, nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär